## **TOP 67:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats

KOM(2011) 453 endg.

Drucksache: 424/11 und zu 424/11

Mit dem Richtlinienvorschlag ist beabsichtigt, Teilbereiche der Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht in das Recht der EU umzusetzen.

Geplant ist, die sogenannten Basel-III-Empfehlungen in zwei getrennte Regelwerke einzubringen. Ein Teil der Empfehlungen soll über die vorliegende Richtlinie indirekt in nationales Recht übergeleitet werden. Der andere Teil soll unmittelbar im Verordnungswege in Kraft gesetzt werden.

Dieses Gesamtpaket soll die bestehende Bankenrichtlinie (2006/48/EG) sowie die Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) ersetzen. Während der bislang nur in englischer Sprache verfügbare Verordnungsvorschlag die direkt auf Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren Vorschriften enthalten soll, sieht der vorliegende Richtlinienvorschlag die Bestimmungen über die Zulassung von Kreditinstituten und die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vor. Außerdem sollen die allgemeinen Grundsätze für die Aufsicht über die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die an die Mitgliedstaten und die zuständigen Behörden gerichtet sind, Bestandteil der Richtlinie werden.

Der Richtlinienvorschlag enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Sanktionen und Eingriffsbefugnisse bei Verstößen gegen Aufsichtsrecht;
- Höhere Anforderungen an die Regelungen und Verfahren im Bereich Corporate-Governance;

- Bestimmungen zur Vermeidung von übermäßigem Vertrauen in externe Ratings;
- Bestimmungen zur Festlegung von Kapitalpuffern.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 424/1/11 ersichtlich.